



Abteilung Präs/3
Personal Pflichtschulen

Heinz C. Paulmichl
Abteilungsleiter

heinz.paulmichl@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - 178
Körblergasse 23, 8011 Graz

An die
Schulleitungen und Schulclusterleitungen
der allgemein bildenden Pflichtschulen

in der Steiermark

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: VISte1/0431-BD-STMK/2023

Graz, 16. Jänner 2023

Förderstundenpaket 2022/23 – COVID-19-bedingte Lernrückstände, Ukraine und Deutschförderklassen

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrte Frau Schulclusterleiterin!
Sehr geehrter Herr Schulleiter, sehr geehrter Herr Schulclusterleiter!

Zur Stärkung der Kompetenzen und Förderung der Schüler/innen im Allgemeinen sowie zum Ausgleich von Lernrückständen im Besonderen stellt der Bund, in Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Auswirkungen auf das Schulwesen, insbesondere durch längere Phasen des Distance Learnings, **ab Jänner 2023** für das Schuljahr 2022/23 ein befristetes, zweckgebundenes Abrufkontingent von **2 Wochenstunden je Klasse** für **COVID-19-bedingte Lernrückstände** und zusätzlich **4 Wochenstunden je Deutschförderklasse** zur Verfügung.

Diese Angebote sollen grundsätzlich allen Schüler/innen, insbesondere aber jenen, bei denen durch die COVID-19-Pandemie die Lernrückstände besonders groß sind, zu Gute kommen. Hierbei kommen im Rahmen der Ressourcenzuteilung durch die Bildungsdirektionen gemäß § 8a Abs. 3 SchOG insbesondere Standorte mit einem erhöhten Förderbedarf der Schüler/innen, erhöhten Sprachförderbedarf (ao. Schüler/innen in Deutschförderung, o. Schüler/innen mit Sprachförderbedarf) oder besonderen sozio-ökonomischen Herausforderungen, in Abhängigkeit des tatsächlichen Bedarfes und unter Wahrung des zur Verfügung stehenden Kontingentes, für die Zuweisung in Betracht. An den Schulen ist es möglich, je nach Förderbedarf der einzelnen Klassen auch **unterschiedliche Ausmaße je Klasse** vorzusehen, sofern insgesamt an der Schule das Gesamtausmaß nicht überschritten wird.

Die **zusätzlichen 4 Wochenstunden je Deutschförderklasse** stehen **exklusiv** für zusätzliche Fördermaßnahmen im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen 15 bzw. 20 Wochenstunden „Deutsch in der Deutschförderklasse“ in – gemäß § 8h Abs. 2 SchOG jedenfalls ab einer Schüler/innenzahl von 8 – **ingerichteten Deutschförderklassen** zur Verfügung. Dies gilt auch für Deutschförderklassen, die

auf Grund der Anzahl von außerordentlichen Schülern und Schülerinnen mit ungenügenden Deutschkenntnissen zu Regelklassen wurden.

Für die erforderliche Eingabe der Wochenstunden im Sokrates sind für die Wochenstunden für COVID-19-bedingte Lernrückstände die **Kostenstelle COV19** und für die 4 Wochenstunden je Deutschförderklasse die **Kostenstelle DFKL** zu verwenden.

Generell sollen schon bestehende, im Schulrecht verankerte Instrumente, insbesondere die in § 8a Abs. 1 SchOG genannten Maßnahmen, zur Anwendung gelangen. Dies sind:

- **Teilungen** in Gegenständen (auch temporär),
- **Kleingruppenunterricht** (auch temporär) und
- **Förderunterricht**

Diese Instrumente sind im Hinblick auf den konkreten Bedarf auszuwählen, wobei je Standort bzw. Klasse auch mehrere der oben genannten Instrumente eingesetzt werden können.

Weiteres ist es möglich, die Stunden auf unterschiedliche Gegenstände aufzuteilen und durch Blockungen auf bestimmte Zeiträume zu konzentrieren.

Weiters können, analog zum Sommersemester des Schuljahres 2021/22, auch Fördermaßnahmen gesetzt werden, die für vertriebene Kinder und Jugendliche aus der Ukraine erforderlich sind. Dies sind insbesondere:

- **Deutschförderklassen/Deutschförderkurse:** unter den derzeit vorhandenen und unveränderten schulrechtlichen Rahmenbedingungen
- **Stütz- und Begleitlehrpersonen:** in Form von Teilungen bzw. Teamteaching als Unterstützung der „Hauptlehrperson“
- **Förderunterricht:** Nutzung des derzeit im Schulrecht verankerten Instruments des Förderunterrichts

Die Ukraine Krise stellt auch für das gesamte Schulsystem eine besondere Herausforderung dar, insbesondere aber gerade für jene Standorte, an denen intensiv Deutschfördermaßnahmen in Form von Deutschförderklassen zu setzen sind.

Die Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle hat laufend durch die Schulleitungen und den Bereich Pädagogischer Dienst der Bildungsdirektionen zu erfolgen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass nach Ablauf des Unterrichtsjahres im Rahmen der **Schuljahresabrechnung** für das Schuljahr 2022/23 unter verpflichtender Anwendung der durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gesondert zur Verfügung gestellten Berichtsformulare, die **Mittelverwendung in Wochenstunden bzw. Einzelstunden (MDL)** je Schulstandort in den Bereichen:

1. **Teilungen/Teamteaching,**
2. **Förderunterricht,**

3. Ukraine,

4. zusätzliche Fördermaßnahmen in Deutschförderklassen“

nachzuweisen ist.

Die Formulare werden zeitgerecht von Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in übermittelt werden.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein schulübergreifender Ausgleich der COVID-19-Förderstunden in der Bildungsregion ist möglich, das Gesamtausmaß der der Bildungsregion zugewiesenen Stunden darf nicht überschritten werden.

Die schul- und schulartenübergreifende Verwendung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern ist zulässig.

Wenn schulintern durch die Pädagoginnen und Pädagogen die Stunden nicht abgedeckt werden können, aber Bedarf hiezu besteht, kann ab einem Beschäftigungsausmaß von 11 Wochenstunden die Stelle ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungstermine sind auf der Homepage der Bildungsdirektion für Steiermark verfügbar.

Ist die Anzahl dieser Stunden kleiner als elf, sind diese der zuständigen Außenstelle der Bildungsdirektion zu melden. Dort können die gemeldeten Zusatzstunden von mehreren Schulen zu einer Ausschreibung zusammengefasst werden bzw. wird versucht, Studentinnen und Studenten aus dem COVID-Pool für eine stundenweise Anstellung zu gewinnen.

Eine Aufteilung der Schulstunden ist grundsätzlich möglich („halbe“ Stunden), wenn im Wochenschnitt die Stundenanzahl erreicht wird.

Vom Unterricht freigestellte Schulleiterinnen/Schulclusterleiterinnen und Schulleiter/Schulclusterleiter können diese Stunden über Dauermehrdienstleistungen halten. Ein formloses Ansuchen ist hierfür aber erforderlich und sind Dauermehrdienstleistungen mit maximal 10 Stunden begrenzt.

Wir bedanken uns sehr herzlich für die Organisation dieser zusätzlichen Stunden in Ihrer Schule und hoffen, dass die Verteilung zur Zufriedenheit aller gelingt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bildungsdirektorin:

HRⁱⁿ Elisabeth Meixner, BEd.

elektronisch gefertigt

Ergeht nachrichtlich an:

1. die Bildungsregionen im Leitweg
2. den Zentralausschuss für Landeslehrpersonen an allgemein bildenden Pflichtschulen
3. das Amt der Steierm. Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft

